

§ 7. Forstwirte, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind berechtigt, die Bezeichnung: „Oberförsterkandidat für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst“ zu führen.

§ 8. Diese Vorschriften treten am 2. April 1906 in Kraft.
Dresden, am 3. März 1906.

Finanzministerium.

Dr. Rüger.

Raumann.

Nr. 9. Verordnung, den Handel mit Giften betreffend;

vom 22. Februar 1906.

In Gemäßheit eines Beschlusses der verbündeten Regierungen werden die Vorschriften betreffend den Handel mit Giften, welche auf Grund von Bundesratsbeschlüssen durch Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895 (G. u. V.-Bl. S. 15 flg.) und vom 11. Juni 1901 (G. u. V.-Bl. S. 80 flg.) veröffentlicht worden sind, wie folgt abgeändert:

Im Verzeichnisse der Gifte sind hinzuzufügen:

1.

in Abteilung 1

Salzsäure, arsenhaltige*)

Schwefelsäure, arsenhaltige*)

und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 cem der Säure, mit 3 cem Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 cem durch Eingießen in 2 cem Wasser zu verdünnen und 1 cem von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu

fättigen sind, herzustellen, nach dem Abgießen durch Abseigt zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2.

in Abteilung 3 hinter „Kresole“ die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lyjol, Lyjolsolveol usw.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten;“

3.

in Abteilung 3 vor „Phenacetin“:

„Paraphenyldiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen;“

4.

in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:

„arsenfreie*)“

und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:

„*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.“

Dresden, den 22. Februar 1906.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Dieze.